

UBA-Studie: (Illegaler) Export von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

LAGA-Bericht: Bewertung und Entwicklung einer Inspektionsstrategie

Jürgen Beckmann, LfU

Illegaler Export von Elektro-Altgeräten
UBA-Studie - LAGA-Inspektionsstrategie

Bayerisches Landesamt für
Umwelt



Inhalt

- 1. Grundlagen/Prinzipien ElektroG**
- 2. UBA-Studie (Ökopol) März 2010**
Optimierung der Steuerung und Kontrolle der grenzüberschreitender Stoffströme bei Elektroaltgeräten/Elektroschrott
- 3. LAGA-Bericht (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall)**
Arbeitskreis zur Bewertung der BMU/UBA-Ergebnisse und Entwicklung einer Inspektionsstrategie (Nov. 2010)



1. Grundlagen ElektroG

- Elektrogerätegesetz vom 16.03.2005
 - Vorgaben, z.B. Registrierung der Elektrogeräte durch Hersteller, getrennte Sammlung, Behandlung, Verwertung(squoten), Recyclingstandards
- Ziele:
 - Vermeidung von Abfällen
 - Wiederverwendung
 - Verwertung
 - Reduzierung der Abfallmenge
 - Verringerung von Schadstoffeintrag aus EAG in andere Abfälle
 - Sammelmenge 4 kg/Einwohner*Jahr



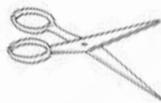
1. Grundlagen ElektroG

Prinzip: Geteilte Produktverantwortung

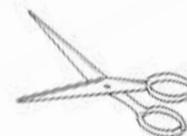
- Sammlung → öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger
- Entsorgung → Hersteller



1. Grundlagen ElektroG



Folge: Schnittstelle!



Übergabe von kommunaler Übergabestelle an Hersteller

=> Geteilte Verantwortung = jeweils weniger als halbe Verantwortung?!

=> **1 Gesamtverantwortlicher Akteur fehlt**

=> Häufig überwiegen **finanzielle Interessen** der Einzelakteure



1. Grundlagen ElektroG

Prinzip: Umweltschutz vor Wirtschaftlichkeit

Schadstoffentfrachtung

vor

Verwertung



2. UBA-Studie:

Optimierung der Steuerung und Kontrolle der grenzüberschreitender Stoffströme bei Elektroaltgeräten/Elektroschrott

Hintergrund/Ergebnisse

- Export großer Mengen neuer und gebrauchter Elektrogeräte (gEG) sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräte (EAG) in Länder außerhalb EU
- ca. 155.000 t/a exportiert (neue und gebrauchte Elektrogeräte und EAG)
Bandbreite 93.000 – 216.000 t/a
(> 20 % der Sammelmenge von ca. 754.000 t/a in D)
- ca. 50.000 t neue und gebrauchte Monitore (ca. 2 Millionen Stück)
(Sammelmenge inkl. anderer ITK-Geräte betrug 2006 ca. 102.000 t)
- ca. 15.000 t Kühlgeräte (375.000 Stück)
dabei hoher Anteil an FCKW-haltigen Geräten
- Annahme 1: Großteil der enthaltenen EAG aus den 155.000 t hat das System ElektroG nicht durchlaufen.
- Annahme 2: Diese EAG werden fälscherweise als Gebrauchtgut deklariert.
Großteil der Geräte sind aber nicht/nicht voll funktionsfähig.



2. UBA-Studie – Hintergrund/Ergebnisse

- Waren- und Wertanalysen:
 - sehr geringer Preis und sehr schlechter Zustand
 - ➔ keine Neugeräte = überwiegend Altgeräte/Abfall
- Kaum notifizierte Exporte bekannt
- Kritisch sind Geräte, die
 - Gebraucht, nicht funktionsfähig
 - Nutzung als Ersatzteilquelle
 - Nutzung als Rohstoffquelle
 - Direkte Deponierung
- Weniger kritisch sind Geräte, die
 - Neuwertig/gebraucht und voll funktionsfähig
 - Gebraucht, eingeschränkt funktionsfähig
- Ca. ¾ der Exportmenge wird beseitigt, auch Batterien, Kondensatoren, Öle
- Hochrechnung der Angaben (Schwerpunkt Hamburger Hafen)
=> hohe Datenunsicherheit (Bezugsjahr 2008)



2. UBA-Studie - Hintergrund/Ergebnisse

- Abfallwirtschaftliche Strukturen in Empfängerstaaten liegen weit unter westeuropäischem Mindeststandard
 - Armut und (sehr) niedrige/keine Entsorgungsstandards in Zielländern ermöglichen Billiglösung
 - geringe Rückgewinnungsraten für Edelmetalle
 - abfackeln von Leiterplatten

→ Risiken für Umwelt und Gesundheit

- vielschichtiges Problem mit ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Aspekten "Mehrdimensionaler Betrachtung"
- Verantwortung der reichen Staaten



2. UBA-Studie - Hintergrund/Ergebnisse

Herkunftsbereiche
s. nachfolgende Übersicht



Herkunftsbereich	Haupt- Gerätegruppen	Quantifizierung Mengenklassen ¹	Qualifizierung ²	Preis ³	Aufwand für die Akquisition ⁴	Anzahl der Interventionspunkte ⁵
Beraubung der Spermüllsammelung	Weißer Ware, Braune Ware, Haushaltskleingeräte, Informationstechnik (IT), Unterhaltungselektronik (UE)	II (stark schwankend, je nach Niveau der Metallpreise)	3	3	2	IV II (Information an die Öffentlichkeit)
Schrottsammlung	Weißer Ware, Braune Ware	II bis III (stark schwankend, je nach Niveau der Metallpreise)	3	3	2	IV II (Information an die Öffentlichkeit)
Anzeigenmarkt in Printmedien	Alle	I	2	2	1	II (Information an die Öffentlichkeit)
Flohmärkte	Haushaltskleingeräte, IT, Telekommunikation (TK), UE	I	2-3	2-3	1	IV II (Information an die Öffentlichkeit)
Wertkaskaden	Haushaltskleingeräte, IT, TK, UE	I bis II	2-3	3	3	III
Recyclinghöfe, Erstbehandler	Weißer Ware, Braune Ware, Haushaltskleingeräte, IT, UE	k. A.	2-3	3	2	IV
Re-Use-Organisationen	Weißer Ware, Braune Ware, Haushaltskleingeräte, IT, UE	I	2 ⁶	3	3	II
Abfalltransporteure	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	2	IV
Online Anzeigen/ Auktionshäuser	Alle	II	2-3 ⁷	1-3	3	II (Information an die Öffentlichkeit)
Re-Marketing-Unternehmen ⁸	Weißer Ware, Braune Ware, IT, UE	III	2-3 ³	2-3	3	III
Abgabe an den Handel – Privater Bereich	Vor allem Weißer Ware, weniger UE und IT	III (bereits bei den Re-Marketing-Unternehmen berücksichtigt)	2-3	2-3	3	II

¹ 3-stufige Skalierung; Mengenklassen I: <10.000 t/a, II: 10.000 t/a bis 50.000 t/a, III: >50.000 t/a bis 100.000 t/a; die Mengenabschätzung bezieht sich auf die Gesamtmengen aus dem jeweiligen Herkunftsbereich. Die tatsächlich in Länder in Afrika und Asien exportierten Mengen sind eine Teilmenge hiervon.

² 3-stufige Skalierung; 1 = hochwertig Produktprofile A und B, 2 = mittlere Qualität Produktprofile C und D1, 3 = geringe Qualität Produktprofile D2 bis G

³ 3-stufige Skalierung; 1 = hoher Preis, 2 = mittlerer Preis, 3 = niedriger Preis bis kostenlos

⁴ 3-stufige Skalierung; 1 = hoch, 2 = mittlerer Aufwand, 3 = niedrig

⁵ 4-stufige Skalierung; I = 1 bis 10 Interventionspunkte, II = 11 bis 100 Interventionspunkte, III = 101 bis 1000 Interventionspunkte, IV = >1000 Interventionspunkte.

⁶ Zwar werden von Re-Use-Organisationen auch nicht-funktionsfähige Geräte exportiert. Die Mengen sind jedoch deutlich geringer als die Mengen an Geräten, die von den Re-Use-Organisationen aufgearbeitet bzw. repariert werden.

⁷ Dies berücksichtigt, dass auch nicht-funktionsfähige Geräte angeboten werden (oftmals als Geräte „an Bastler“).

⁸ Die gewerblichen Reseller übernehmen einen großen Teil der Geräte aus der Rücknahme von Gebrauchsgütern von Privatkunden durch den Handel, z. B. bei Anlieferung eines Neugerätes.



2. UBA-Studie - Hintergrund/Ergebnisse

Akteure

- Wenig große und viele kleine Exporteure ("Abfalltouristen")
- Teilweise Agenten beteiligt
- Exporte nach Westafrika oft über ca. 10 Speditionen
- Exporte nach Südostasien direkt über Reedereien
- Oft über vollständig beladene Container
- EAG in zugeschweißten Gebrauchtfahrzeugen





2. UBA-Studie - Hintergrund/Ergebnisse

Sammelplätze

- Wichtige Drehpunkte
 - Bis ≥ 1.000 Sammelplätze, ohne Genehmigung, illegal
 - 2 Typen
1. Plätze mit An- und Verkauf und Verpackung/Verladung in Seecontainer oder Autos
 2. Plätze zur längeren Zwischen-Lagerung von gesammelten EAG in Containern und späteren Umladung in Seecontainer



2. UBA-Studie - Hintergrund/Ergebnisse

Exportfinanzierung

- Transport ist relativ preiswert
- Mischfinanzierung über funktionsfähige Geräte, Ersatzteilquellen, Rohstoffgewinnung
- Eingesparte Kosten für Entsorgung nicht verwertbarer Fraktionen und geringe Behandlungskosten in den Zielländern
- Unterscheidung zwischen EAG mit Entsorgungskosten (Fernseher) und Entsorgungserlösen (Waschmaschine)



2. UBA-Studie - Hintergrund/Ergebnisse

Export von Rohstoffen

- für Massenrohstoffe (Stahl, Kupfer) rel. hohe Verwertungsquoten erreichbar, aber bei Edel-/Sondermetallen sehr geringe Quoten
- ca. 37.000 t Stahl, ca. 65.000 t Bildschirmglas
- ca. 23.000 t Kunststoffe
- ca. 22 t Batterien, 90 kg Quecksilber
- ca. 1.600 kg Silber (0,5 t – 3,3 t)
- ca. 300 kg Gold (0,1 t – 0,6 t)
- ca. 120 kg Palladium (0,05 t – 0,2 t)
- Wert exportierter Edelmetalle ca. 9 Mio € (2008)
- Aufbereitung Leiterplatten, Gold nur ca. 25 % Ausbeute
- Verluste: ca. 225 kg Gold, ca. 1.200 kg Silber, ca. 120 kg Palladium



2. UBA-Studie - Maßnahmenvorschläge

Maßnahmenvorschläge aus UBA-Studie → 4 Bereiche

1. Statistiken
2. Quellen exportierter Geräte
3. Rechtliche Regelungen und Kontrollen
4. *Kooperation mit Empfängerstaaten*



2. UBA-Studie - Maßnahmenvorschläge

Maßnahme	Adressat	Umsetzungs- horizont	
Statistiken			
1a	Es sollten Auswertungsroutinen für die Export-Datenbanken entwickelt und implementiert werden, um das Monitoring zu vereinfachen bzw. zu ermöglichen.	BMF / Zuarbeit durch Vollzugsbehörden	kurzfristig
1b	Den Abfallüberwachungsbehörden (ggf. auch denen anderer Bundesländer als Hamburg) sollte ein einfacher Zugang zu den Export-Daten ermöglicht werden, um ein Monitoring der Mengenentwicklungen zu ermöglichen.	BMF	kurzfristig
1c	Es sollte dauerhaft sichergestellt werden, dass die polizeilichen Stellen Zugang zu den Datenbanken des Exports haben.	BMF	kurzfristig
1d	Europäische Statistiken sollten für wesentliche exportierte Gerätarten wie z. B. Monitore, Fernseher, Kühlschränke zwischen Neu-/Gebrauchtgeräten differenzieren, indem entsprechender Codes in der Kombinierten Nomenklatur eingeführt werden (eine weltweite Harmonisierung wird als längerfristige Perspektive empfohlen).	BMF	mittelfristig

17

© LfU / Referat 31 / Beckmann / 05.07.2011



2. UBA-Studie - Maßnahmenvorschläge

Quellen exportierter Geräte			
2a	Die Sperrmüllabfuhr sollte in allen Gebieten in Formen erfolgen, die Schutz vor Beraubung bieten.	Länder / Kommunen	kurzfristig
2b	Die Öffentlichkeit sollte verstärkt über die eigene Rolle im Zusammenhang mit dem Export von Elektro(nik)altgeräten und dessen negativen Folgen informiert werden.	UBA / VKS / VKU, alle Akteure	kurzfristig
2c	Hersteller sollten explizite Unternehmenspolitiken zum Export von gebrauchten Elektro(nik)geräten und Elektro(nik)altgeräten erarbeiten und umsetzen.	Hersteller / BMU	kurzfristig
2d	Qualitätslabel und Selbstverpflichtung für Wiedervermarkter sollten erarbeitet und implementiert werden (Ziel: Nicht-Export von nicht-funktionsfähigen Geräten in Nicht-EU-Staaten). Es wird eine Einbindung der Labelentwicklung in das UBA-geförderte Projekt „Second Life“ empfohlen.	BMU / UBA	kurzfristig
2e	Eine Selbstverpflichtung von Herstellern und Exporteuren zum Nicht-Export nicht-funktionsfähiger Altgeräte sollte auf der Messe CeBIT im Jahr 2011 vorgestellt werden.	BMU / UBA	kurzfristig
2f	Unternehmenspolitiken zum Export nicht funktionsfähiger Geräte sollten beim Unternehmensranking aufgenommen werden.	Ranking-organisationen	mittelfristig

18

© LfU / Referat 31 / Beckmann / 05.07.2011



2. UBA-Studie - Maßnahmenvorschläge

Maßnahme	Adressat	Umsetzungs- horizont	
Rechtliche Regelungen und Kontrollen			
3a	Die Abgrenzung zwischen Abfall und Nicht-Abfall für EEE/WEEE sollte über die WEEE-Novelle erfolgen. Der vorhandene Ansatz im vorliegenden Entwurf zur Novelle sollte hierzu im Detail weiter entwickelt werden.	BMU / UBA	kurz- bis mittel- fristig
3b	Es sollte eine systematische Erhebung über Sammelplätze für Geräte zum Export in den Bundesländern erfolgen und Kriterien zur Identifikation und Kontrolle solcher Plätze erarbeitet werden.	Länder, Kommunen	kurzfristig
3c	Risikoprofile für den Export von gEG und EAG sollten weiter entwickelt werden und der Austausch zwischen den zuständigen Behörden sollte intensiviert werden.	BMF/ UBA, Umwelt- ministerien/-behörden NL und BE; Anlauf- stellen zum Basler Übereinkommen	kurzfristig
3d	Ermittlungen mit polizeilichen Mitteln in bestimmten potenziellen Herkunftsbereichen für exportierte gEG/EAG sollten initiiert werden (Geräte, die sich bereits im Abfallregime befanden und als Gebrauchsgüter exportiert werden).	Umweltbehörden, Staatsanwaltschaft	kurzfristig

19

© LfU / Referat 31 / Beckmann / 05.07.2011



2. UBA-Studie - Maßnahmenvorschläge

Kooperation mit Empfängerstaaten			
4a	Es sollten Untersuchungen erfolgen, wie ein Re-Export von Fraktionen aus der händischen und mechanischen Zerlegung von EAG aus den Empfängerstaaten in Industriestaaten erfolgen kann.	EU, BMZ	kurzfristig
4b	Europäische Länder und Hersteller sollten Unterstützung beim Aufbau geeigneter Abfallentsorgungseinrichtungen und -infrastruktur in Empfängerstaaten leisten.	Hersteller, EU, BMZ	mittelfristig

20

© LfU / Referat 31 / Beckmann / 05.07.2011



3. LAGA Ad-hoc-AK Elektroaltgeräte-Exporte

- LAGA (Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall)

Die zuständigen obersten Landesbehörden (Abfallwirtschaft und Abfallrecht) sowie das zuständige Bundesministerium wirken zusammen, um einen möglichst ländereinheitlichen Vollzug des Abfallrechts in Deutschland sicherzustellen.

→ Erörterung von Fachfragen, Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen

- Einrichtung Ad-hoc-Arbeitskreis (Ak)

Auftrag:

1. Beratung der Ergebnisse des BMU/UBA-Forschungsvorhabens unter Einbeziehung der Vollzugsfragen der Länder und
2. Erarbeitung einer Inspektionsstrategie



3. LAGA Arbeitskreis - Inhalt

- Analyse und Bewertung der Ergebnisse des Forschungsvorhabens
- Zusätzliche Maßnahmen
- Zusammenfassung und Wertung der Umsetzbarkeit
- Inspektionsstrategie



3. Analyse/Bewertung - Statistiken

UBA-Maßnahmenvorschlag 1a und 3c:

Entwicklung und Implementierung von Auswertungsroutinen für Export-Datenbanken des Zolls (Maßnahme 1a) und Weiterentwicklung von Risikoprofilen für den Export (Maßnahme 3c)

- Zoll Datenbank System ATLAS, derzeit keine Auswerteroutine durch Zoll
- notwendig wäre Einführung einer eigenen Zolltarifnummer für
 - neue Elektrogeräte und gEG bei wesentlichen Gerätearten (z.B. Monitore) und
 - EAG als allgemeine Warengruppe
 - Ziel:
bessere Aussagekraft der Statistik/Zielgenauigkeit bei Export-Kontrollen



3. Analyse/Bewertung - Statistiken

UBA-Maßnahmenvorschlag 1a und 3c:

Entwicklung und Implementierung von Auswertungsroutinen für Export-Datenbanken des Zolls (Maßnahme 1a) und Weiterentwicklung von Risikoprofilen für den Export (Maßnahme 3c)

- Ansatzpunkt zur Optimierung der Kontrollen:
Risikoprofile, berücksichtigen Verbote/Beschränkungen aus Bereich Warenverkehr
 - Ergibt die rechnergestützte Plausibilitätsprüfung bei Zollanmeldung Verdachtsmomente => Meldung an zuständige Zolldienststelle.
 - Je genauer das für den Bereich „illegale EAG-Exporte“ zugeschnittene Risikoprofil ist, desto spezifischer wird die Identifizierung und Kontrolle bei Verbringungen für gEG und EAG.
 - Angebot des Bundesfinanzdirektion Süd an Länder Informationen und Erfahrungen aus dem Vollzug als mögliche Parameter in entsprechende Risikoprofile mit einfließen zu lassen.
→ Gute Möglichkeit, die Datenbanken des Zolls für die Identifizierung und Verhinderung von illegalen EAG-Exporten zu nutzen.



3. Analyse/Bewertung - Statistiken

UBA-Maßnahmenvorschlag 1b:

Den Abfallüberwachungsbehörden sollte ein einfacher Zugang zu den Export-Daten ermöglicht werden, um ein Monitoring der Mengenentwicklungen zu ermöglichen.

- Automatisierte Übermittlung von abfallbezogenen Daten der Zollbehörden aus der ATLAS-Datenbank an die Kontroll- oder Abfallbehörden ist nicht zulässig (Bundesdatenschutzgesetz, Abgabenordnung (Steuergeheimnis), Verordnung (EG) Nr. 2913/92, Zollkodex).
- Übermittlung abfallbezogener Daten des Zolls an die Kontroll- oder Abfallbehörden nach dem AbfVerbrG ist nur zulässig, wenn diese Daten im Zusammenhang mit der Bekämpfung von illegalen Verbringungen erhoben werden. Dies ist bei einer Zollanmeldung in der Regel nicht der Fall.
- Keine rechtlichen Bedenken bestehen jedoch gegen die Übermittlung anonymisierter Daten. Mit anonymisierten Daten ließen sich zumindest Trends aufzeigen. Ob dies effektiv ist, bedarf einer Abwägung von Kosten und Nutzen. Konkrete Exporte lassen sich mit diesem Instrument nicht verhindern.
- Verdachtsfälle aus dem Bereich des Exportes von gEG oder EAG, die auf Grundlage von etwaigen Risikoprofilen vom Zoll aus dem ATLAS-System gefiltert werden, könnten hingegen unmittelbar und gestützt auf die EG-Verordnung über die Verbringung von Abfällen den zuständigen Abfallbehörden gemeldet werden.



3. Analyse/Bewertung - Quellen exportierter Geräte

UBA-Maßnahmenvorschlag 2a:

Die Sperrmüllabfuhr sollte in allen Gebieten in Formen erfolgen, die Schutz vor Beraubung bieten.

- Maßnahmenvorschlag bezieht sich nur auf die Beraubung bei der Sperrmüllabfuhr.
Nicht berücksichtigt werden andere relevante Möglichkeiten der illegalen Bauteil- bzw. Wertstoffentnahme oder der Entwendung ganzer Geräte, z.B.:
 - vor der Geräteanlieferung an Sammelstellen/Recyclinghöfen,
 - während des Transportes von der Übergabestelle an die Erstbehandlungsanlage oder
 - nach der Abgabe von Geräten an Händler
- Unterscheidung der Rücknahmesysteme für Altgeräte in Bring- und Holsysteme.



3. Beraubung



27

© LfU / Referat 31 / Beckmann / 05.07.2011



3. Analyse/Bewertung - Quellen exportierter Geräte

UBA-Maßnahmenvorschlag 2a:

Die Sperrmüllabfuhr sollte in allen Gebieten in Form erfolgen, die Schutz vor Beraubung bieten.

- Bringsystem (zum Recyclinghof, WSH) → kaum Beraubung
- Holsystem (auf Anfrage) → wirksame Begrenzung der Beraubung bei Sperrmüllabfuhr
- Holsystem (fester Termin) → hohe Beraubung, da gezielte Planung für eine gesetzeswidrige Mitnahme von Altgeräten oder der verbotenen Entnahme von werthaltigen Bauteilen schon am Bereitstellungsort möglich.
- Wechsel des Erfassungssystems
 - zuständig jede einzelne entsorgungspflichtige Körperschaft, Berücksichtigung ihrer derzeitigen Finanz- und Personallage zu prüfen und umzusetzen.
- Sensibilisierung und Aufklärung der Öffentlichkeit!!

28

© LfU / Referat 31 / Beckmann / 05.07.2011



3. Analyse/Bewertung - Quellen exportierter Geräte

UBA-Maßnahmenvorschlag 2b:

Die Öffentlichkeit sollte verstärkt über die eigene Rolle im Zusammenhang mit dem Export von EAG und dessen negativen Folgen informiert werden.

- aufklärende, öffentlichkeitswirksame Information ist erfolgversprechende und umsetzbare Maßnahme
- Bewusstseinsbildung (keine Abgabe von EAG an informellen Sektor, z.B. vor den WSH, gewerbliche Sammler, Kleinexporteure)
- Beispiele für öffentlichkeitswirksame Initiativen der Länder
 - Veröffentlichung von Merkblättern, Informationsbroschüren oder Leitfäden für die betroffene Branche in Anlehnung an die Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 1 (z. B. BW, HH und RP),
 - Pressemitteilung zu Verdachtsmeldungen illegaler Abfallverbringung von EAG, die mit einer Sicherstellung der Abfälle verbunden ist (Zollbehörden in BY).



3. Analyse/Bewertung - Rechtliche Regelungen/Kontrollen

UBA-Maßnahmenvorschlag 3b:

Systematische Erhebung über Sammelplätze für Geräte zum Export in den Bundesländern und Kriterien zur Identifikation und Kontrolle solcher Plätze.

- Sammelplätze von gebrauchten Elektrogeräten für Export = wichtige Quelle für illegale Exporte
- Beschreibung in UBA-Studie, aber Sammelplätze entsprechen keiner einheitlichen formalen Kategorie einer Anlage nach BImSchG oder Gewerbeordnung.
 - Problem: Klassifizierung der Sammelplätze
- Definition Sammelplatz:

Jegliches Gewerbe, bei dem mit mehr als der haushaltsüblichen Menge von gEG bzw. EAG umgegangen wird (z.B. gesammelt, gehandelt, gelagert, gepackt oder repariert), z.B. Einzel- sowie der Im- und Exporthandel, Lager-, Pack- oder Umschlagsbetriebe, ggf. auch Speditionen, Sammler oder Reparatur- und Behandlungsanlagen.



3. Analyse/Bewertung - Rechtliche Regelungen/Kontrollen

UBA-Maßnahmenvorschlag 3b:

Systematische Erhebung über Sammelplätze für Geräte zum Export in den Bundesländern und Kriterien zur Identifikation und Kontrolle solcher Plätze.

- unterschiedliche Erscheinungsformen der Sammelplätze
- unterschiedlicher Rechtsbereiche betroffen
- Genehmigung und Überwachung dieser Gewerbebezüge bei verschiedenen Behörden: z.B. Polizei- und Zollbehörden, Genehmigungs- und Überwachungsbehörden gemäß BImSchG, Abfallbehörden, Gewerbeaufsichtsämter, Ämter für Arbeitssicherheit oder Verbraucherschutz, Finanz- und Steuerbehörden sowie ggf. auch der Feuerwehr)
- Für effiziente Überwachung von Sammelstellen → Zusammenarbeit der einzelnen Dienststellen verschiedener Behörden sowie innerhalb von Behörden wichtig
- Noch keine Erkenntnisse über das Bestehen bestimmter Kriterien zur Kontrolle bzw. Überwachung derartiger Sammelplätze
- Maßnahmenvorschlag „Systematische Erhebung von Sammelplätzen und Kriterien zur Identifikation und Kontrolle solcher Plätze“ ist zwar grundsätzlich sinnvoll, allerdings schwer umsetzbar. Bestimmte typenspezifische Sammelplätze können indes besser erfasst und stichprobenweise kontrolliert werden.



3. Analyse/Bewertung - Rechtliche Regelungen/Kontrollen

UBA-Maßnahmenvorschlag 3c:

Austausch zwischen den zuständigen Behörden sollte intensiviert werden.

- Zusammenarbeit der zuständigen Behörden (auf Landes- und Länderebene) ist Grundvoraussetzung für effiziente Steuerung und Überwachung der Abfallströme
- In Praxis bewährt:
Persönliche Kontaktaufnahme, Workshops, Erfahrungsaustausch
- Etwaige Unstimmigkeiten als Folge von unterschiedlichen Auslegungen nicht wegen Regelungslücken
- Austausch zwischen Behörden findet statt, allerdings regional unterschiedlich
- Verbesserungspotential an Schnittstelle Kontrollbehörde (Zoll, Polizei, BAG) zu Abfallbehörden sowie Abfallbehörden zu kommunalen Ämtern
- Impel-Netzwerk bietet projektbezogene Plattform für Zusammenarbeit
- Zusammenarbeit über LAGA



3. Analyse/Bewertung - Rechtliche Regelungen/Kontrollen

UBA - Maßnahmenvorschlag 3d:

Initiierung von Ermittlungen mit polizeilichen Mitteln

- Information der zuständigen Polizeibehörde durch Abfallbehörde, z.B. bei illegaler Verbringung kann zweckmäßig sein
- Polizei
- Verwaltungsbehörde
- Beteiligung der Strafverfolgungsbehörde liegt im Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde



3. Analyse/Bewertung - Zusätzliche Maßnahmen

Zusätzliche Maßnahmenvorschläge durch Ad-hoc-AK

- Beraubung nicht nur bei Sperrmüllabfuhr, sondern auch z.B.:
 - Einzelhandel, Umschlagbetriebe, vor kommunalen Sammelstellen, unzulässige gewerbliche Sammlung, scheincharitative Sammlung.
→ Behördliche Kontrollen der Handzettel-Sammler
 - Entnahme von werthaltigen Teilen des EAG-Sammelguts auf dem Wege von den kommunalen Übergabestellen zu den Erstbehandlungsanlagen.
 - Verantwortung: oft nicht feststellbar
Hoher Aufwand einer notwendigen lückenlosen Überwachung durch Personal ist wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen. Damit entfällt auch die ordnungsrechtliche Ahndung der Verstöße.



3. Analyse/Bewertung - Zusätzliche Maßnahmen

Zusätzliche Maßnahmenvorschläge durch Ad-hoc-AK

- Sicherung des Containers mittels Durchziehplombe gegen unerlaubtes Öffnen der Behälter
- Meldung auffälliger Containerlieferungen durch Erstbehandlungsanlagen an zuständige Behörde
- Hinweis/Aufklärung an Elektrogeräthändler, insbesondere kleinere Betriebe, z.B. über Verbände des Handels
=> Abgabe und Verkauf an Schrotthändler, gewerbliche Einsammler ist verboten



3. Inspektionsstrategie - 6 Maßnahmen

1. Risikoprofile für die Abfallverbringung

- Verstärkte Zusammenarbeit der Länder ggü. Bundesfinanzdirektion Südost zur Erstellung der Risikoprofile
- Implementierung der erweiterten Risikoprofile durch Zoll in ATLAS

2. Bekämpfung der Beraubung bei Sperrmüllabfuhr, vor Geräteanlieferung an Sammelstellen/Recyclinghöfen und während Transport von der Übergabestelle an die Erstbehandlungsanlagen

- mehr Sammelstellen einrichten
- Abholung von EAG aus Privathaushalten zu individuell vereinbarten Terminen statt Fixterminen



3. Inspektionsstrategie - 6 Maßnahmen

2. Bekämpfung der Beraubung bei Sperrmüllabfuhr, vor Geräteanlieferung an Sammelstellen/Recyclinghöfen und während Transport von der Übergabestelle an die Erstbehandlungsanlagen

- periodische Überwachung fester Sperrmülltermine (sofern diese noch lokal angeboten werden) durch gemeinsam von Polizei und Abfallbehörden durchgeführte Kontrollen
- Kontrollen zur Bekämpfung der unzulässigen Abgabe durch Bürger/Gewerbe an den informellen Sektor bei der Anlieferung an Sammelstellen/Recyclinghöfen
- Einsatz eines Sicherungssystems (z.B. Durchziehplombe) gegen unerlaubte Entnahmen bzw. Veränderungen des Behälterinhalts (siehe LAGA Merkblatt M31 Anhang 2)
➔ Herstellerverantwortung
- Aufklärung der privaten Haushalte durch Kommunen

37

© LfU / Referat 31 / Beckmann / 05.07.2011



3. Inspektionsstrategie - 6 Maßnahmen

3. Öffentlichkeitsarbeit

- Verstärkte Pressearbeit (z.B. Berichte über durchgeführte Abfalltransportkontrollen, Folgen für Umwelt und Gesundheit bei „Behandlung“ der exportierten EAG in den Zielländern)
- Gezielte Aufklärung und Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit durch Behörden und Hersteller (Merkblätter, Broschüren, Leitfäden)
- Initiativen auf Landes- und Bundesebene mit IHKs, Verbänden, Herstellern (z.B. über Unzulässigkeit der Abgabe an Unbefugte)

38

© LfU / Referat 31 / Beckmann / 05.07.2011



3. Inspektionsstrategie - 6 Maßnahmen

4. Identifikation von Sammelplätzen für gebrauchte EAG

- Sammelplatz = Ort mit gewerblicher Nutzung und Umgang mit mehr als den haushaltsübliche Menge an gEG und EAG (sammeln, handeln, lagern, packen, reparieren)
- Abfallrecht reicht nicht aus
 - ➔ Beteiligung von Ämtern aus anderen Rechtsgebieten, z.B. Polizei, Zollbehörden, Genehmigungs- und Überwachungsbehörden gem. BImSchG, Gewerbeaufsichtsämter, Ämter für Arbeitssicherheit/Verbraucherschutz, Finanz- und Steuerbehörden
- Informationsaustausch auch innerhalb einer Behörde (Sensibilisierung der Mitarbeiter mit viel Außenterminen, Bauamt, Naturschutzamt um Vor-Ort-Erkenntnisse intern weiterzuleiten)



3. Inspektionsstrategie - 6 Maßnahmen

4. Identifikation von Sammelplätzen für gebrauchte EAG

- Prioritäten für behördliche Vorgehensweise
 - Geschäftsmodell und Größe des Betriebs
 - Vorhandene Genehmigungen (BImSchG, Baurecht)
 - Vor-Ort-Erkenntnisse der Umschlag- und Lagermengen von gEG sowie der Kategorien nach ElektroG

5. Überwachung und Kontrolle von Verbringungen und Anlagen, z.B. den Sammelplätzen

- Schwerpunktmäßige Überwachung identifizierter Sammelplätze, Abfalltransporte, EU-Außengrenzen hinsichtlich illegaler Verbringungen
- Regel- und Anlasskontrollen
- Abstimmung mit zuständigen Behörden



3. Inspektionsstrategie - 6 Maßnahmen

6. Zusammenarbeit der Behörden

- Intensivierung der Zusammenarbeit der Abfallbehörden auf Länderebene und regionaler Ebene untereinander sowie
- der Abfallbehörden mit den Kontrollbehörden (Zoll, Polizei, BAG)
- Wie?
 - durch Verwaltungsvereinbarungen
 - gemeinsame Schulungen
 - Workshops
 - Schwerpunktkontrollen
 - Regelmäßige gemeinsame Dienstbesprechungen



3. Inspektionsstrategie - Umsetzbarkeit der Maßnahmen

Maßnahme	Umsetzbarkeit
Entwicklung und Implementierung von Auswertungsroutinen für Export-Datenbanken des Zolls	+o
Weiterentwicklung von Risikoprofilen für den Export	++
Zugang der Kontroll- und Abfallbehörden zu den Datenbanken des Zolls	oo
Schutz vor Beraubung bei der Sperrmüllabfuhr sowie vor der Geräteanlieferung an Sammelstellen/Recyclinghöfen, während des Transportes von der Übergabestelle an die Erstbehandlungsanlage und nach der Abgabe von Geräten an Händler	+o
Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit	++
Systematische Erhebung von Sammelplätzen und Kriterien zur Identifikation und Kontrolle dieser Plätze	+o
Austausch zwischen den Behörden	++
Initiierung von Ermittlungen mit polizeilichen Mitteln	+o

++ : möglich +o : bedingt möglich oo : nicht möglich



3. Analyse/Bewertung - Zusammenfassung / Wertung

Ziel

- **Verstärkte Bekämpfung illegaler Exporte von EAG in Drittstaaten**

Umsetzung

- **obliegt den einzelnen Bundesländern**

Aktueller Stand

- **LAGA-Vollversammlung empfiehlt den Ländern die Anwendung der Inspektionsstrategie**
- **Weitergabe des Endberichts an Zoll und BAG**
- **Bayerisches Umweltministerium bestimmt weiteres Vorgehen zur Umsetzung der Inspektionsstrategie**
- **Bayerische Bezirksregierungen: Kontrolle illegaler Abfallverbringung**



Quellen/weitere Informationen:

- UBA-Studie "Optimierung der Steuerung und Kontrolle grenzüberschreitender Stoffströme bei Elektroaltgeräten / Elektroschrott"
<http://www.umweltbundesamt.de/uba-info-medien/3769.html>
- Export von Elektroaltgeräten
<http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/4000.pdf>
- Anlaufstellen-Leitlinien <http://www.umweltbundesamt.de/abfallwirtschaft/gav/leitlinien.htm>
- Grenzüberschreitende Abfallverbringung
http://www.abfallratgeber-bayern.de/arba/aistmugv.nsf/grenze_de_1_no?OpenForm&SELV=&PARA=
- Infoblatt "Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten"
<http://www.lfu.bayern.de/abfall/infoblaetter/index.htm>
- FAQ zu ElektroG, Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, Photovoltaikanlagen
http://www.izu.bayern.de/faq/index_faq.php?pid=0501020100
- Elektrogeräte recycling in Bayern
http://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP16/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/16_0_007421.pdf
- Veröffentlichungen des LfU, z.B. Tagungsbände Elektro- und Elektronikgeräte
http://www.abfallratgeber-bayern.de/arba/allglfu.nsf/lfuview2_n_no?openform&SELV=&PARA=Abfallwirtschaft
- Abfall - vermeiden, verwerten, beseitigen <http://www.lfu.bayern.de/abfall/index.htm>
- Verwerterdatenbank Bayern (VDB)
http://www.abfallratgeber-bayern.de/arba/allglfu.nsf/lfuview2_n_no?openform&SELV=&PARA=Abfallwirtschaft

Grenzüberschreitende Abfallverbringung

Ansprechpartner zum Thema „Grenzüberschreitende Abfallverbringung“ in der Regierung von Oberbayern:

Fachlich (Sachgebiet 50):

1. Dr. Klaus-Peter Berr Tel.: 089/2176-2834,
klaus-peter.berr@reg-ob.bayern.de
2. Gertraud Servi Tel.: 089/2176-2456
gertraud.servi@reg-ob.bayern.de
3. Beate Wittmann Tel.: 089/2176-2144
(Di – Fr) beate.wittmann@reg-ob.bayern.de



Gertraud Servi - Regierung von Oberbayern, 05.07.2011

Grenzüberschreitende Abfallverbringung

Ansprechpartner zum Thema „Grenzüberschreitende Abfallverbringung“ in der Regierung von Oberbayern:

Verwaltung (Sachgebiet 55.1):

1. Anna Horrer Tel.: 089/2176-2748
anna.horrer@reg-ob.bayern.de
2. Felix Müller Tel.: 089/2176-2987
(bis September 2011) felix.mueller@reg-ob.bayern.de
3. Renate Sautermeister Tel.: 089/2176-2661
(Mo – Do) renate.sautermeister@reg-ob.bayern.de



Gertraud Servi - Regierung von Oberbayern, 05.07.2011

Grenzüberschreitende Abfallverbringung

Rechtsgrundlagen (international)

- Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung
- Beschluss C (92) 39 geändert durch Beschluss C (2001) 107 des OECD-Rates über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen
- **Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.06.2006 über die Verbringung von Abfällen**
Ausnahmen (Notifizierungspflicht) für neue EU-Beitrittsländer: Polen (31.12.2012), Slowakei (31.12.2011), Bulgarien (31.12.2014), Rumänien (31.12.2015)



Gertraud Servi - Regierung von Oberbayern, 05.07.2011

Grenzüberschreitende Abfallverbringung

Rechtsgrundlagen (international), Export in Nicht-OECD-Staaten

- VO (EG) Nr. **1418/2007** der Kommission v. 29.11.2007 über die Ausfuhr von zur Verwertung bestimmten in Anh. III der VO EG Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle in Länder für die der OECD-Beschluß nicht gilt – mit ihren Veränderungsverordnungen:
 - Nr. 740/2008 vom 29.07.2008
 - Nr. 967/2009 vom 15.10.2009
 - Nr. 837/2010 vom 23.09.2010Zusammenfassung durch Umweltbundesamt in Staatenliste; diese dient nur der Information, kein Rechtsverbindlichkeit dieser Liste



Gertraud Servi - Regierung von Oberbayern, 05.07.2011

Grenzüberschreitende Abfallverbringung

Rechtsgrundlagen (national)

- Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) v. 19.07.2007 - Inkrafttreten am 28.07.2007
- Abfallverbringungsbußgeldverordnung (AbfVerbrBußV) v. 29.07.07 i.d. F. der 2. Verordnung zur Änderung der AbfVerbrBußV v. 08.09.2008
 - Inkrafttreten am 02.08.2007
 - Inkrafttreten der 2. ÄnderungsV am 26.09.2008 und der Änderung vom 18.11.2009



Gertraud Servi – Regierung von Oberbayern, 05.07.2011

Grenzüberschreitende Abfallverbringung

Kontrollen

Kontrollauftrag gesetzlich normiert in
Art. 50 Abs. 2 VVA und § 11 AbfVerbrG

Wo soll kontrolliert werden ?

- Kontrollen von **Anlagen** und **Unternehmen** durch die für die Abfallverbringung zuständigen **Landesbehörden** (Bezirksregierungen in Bayern)
- Stichprobenartige Kontrollen auf den verschiedenen **Verkehrswegen** durch die **Landesbehörden (in Bayern: Bezirksregierungen)** unter Mitwirkung von **Zoll und BAG** im Rahmen ihrer bestehenden Aufgaben



Gertraud Servi - Regierung von Oberbayern, 05.07.2011

Grenzüberschreitende Abfallverbringung

Aufgaben der Regierung von Oberbayern beim Vollzug der VVA (EU-Abfallverbringungsverordnung)

- Genehmigung von notifizierungspflichtigen Abfallverbringungen von und nach Oberbayern
- Überwachung von notifizierungspflichtigen Abfallverbringungen von und nach Oberbayern (Begleitscheine, Freigabe von Haufwerken, ..)
- Auskünfte zum Vollzug der VVA in Oberbayern
- Rückführung von illegalen verbrachten Abfällen
- Zentrale Anlaufstelle in Bayern für Fragen der Abfalleinstufung bei illegalen Abfalltransporten
- **Kontrolle** von grenzüberschreitenden Abfallverbringungen bei den Abfallerzeugern und –entsorgern (in den Betrieben) sowie von Abfalltransporten (Straße und Schiene)



Abgrenzungsfragen Abfall/Produkt

Gertraud Servi – Regierung von Oberbayern, 05.07.2011

Grenzüberschreitende Abfallverbringung

Kontrollen im Vollzug von Art. 50 VVA



Gertraud Servi – Regierung von Oberbayern, 05.07.2011

Grenzüberschreitende Abfallverbringung

Bei welcher Art von Exporten oder Importen sollte in jedem Fall eine Ladungsbeschau durchgeführt werden?

(Liste nicht abschließend!)

- Elektro- und Elektronikgeräte, die nicht von Ersterzeugern (Herstellern) stammen (Kühlgeräte – R12-Problematik!!)
- Altautos, PKW- und LKW-Ersatzteile
- Metallschrotte
- Altbatterien (Kfz-Batterien)
- Kunststoffmaterialien (Kunststoffgemische)
- Alttextilien
- Altreifen
- Waren jeglicher Art von:
Neuerzeugern, Sammlern, Aufbereitungsanlagen, Zerlegebetrieben



Gertraud Servi - Regierung von Oberbayern, 05.07.2011

Grenzüberschreitende Abfallverbringung

Folgen/Auswirkungen der informellen Abfallsammlungen i.V.m. grenzüberschreitenden Abfallverbringungen:

Altwaren, im Besonderen Elektro- und Elektronikaltgeräte, werden durch informelle, d.h. nicht autorisierte Personen(gruppen) aus Ländern mit einem „hohen abfallwirtschaftlichen“ Standard entwendet und in Länder mit niedrigerem Standard verbracht. Daraus ergeben sich ökonomische, ökologische und soziale Probleme:

- ökonomisch: Abgriff von wertvollen Materialien → fehlender Erlös, Zurücklassen nicht rentabler Gegenstände → hohe Entsorgungskosten
- ökologisch: kein fachgerechtes Recycling in Ländern mit niedrigem abfallwirtschaftlichen Standards, wilde Ablagerungen → Umweltschäden
- sozial: in Ländern mit niedrigen abfallwirtschaftlichen Standards versucht man EU-Standards und damit höhere Standards einzuführen, ohne die daran inoffiziell beteiligten Personen(gruppen) mit einzubeziehen. Dies führt dann für diese Personen meist zum Entzug der oft einzigen Erwerbsmöglichkeit.

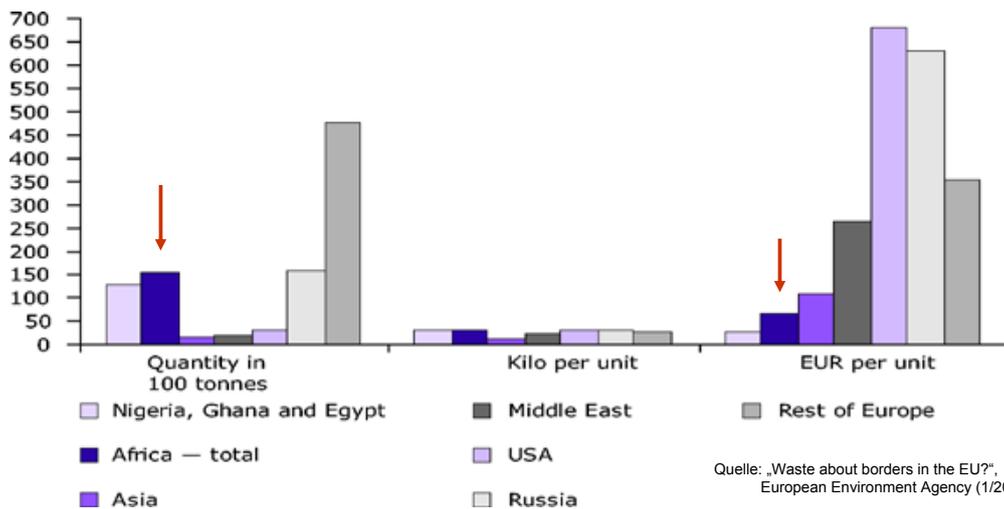


Gertraud Servi, Regierung von Oberbayern, 05.07.2011

Grenzüberschreitende Abfallverbringung

Fernsehgeräte-Export aus der EU in andere Staaten im Jahr 2005 - Wert der Fernsehgeräte, die exportiert wurden:

- nach Ghana, Nigeria und Ägypten: 64 Euro → **gebrauchte Ware und oft Abfall!!**
- nach USA, Europa, Russland: 339 Euro → **meist Neuware!!**



Gertraud Servi, Regierung von Oberbayern, 05.07.2011

Grenzüberschreitende Abfallverbringung

Was ist unter dem Begriff der sog. informellen Sammler/ informellen Sammlungen zu verstehen?

Informelle Sammler/Sammlungen:

Personen aus Nicht-OECD-, Nicht-EU-Staaten oder aus EU-Staaten (für die abfallrechtlich noch Übergangsregelungen greifen), die

- keinen Firmensitz/Wohnsitz/Lagerplatz in dem Staat, in dem sie einsammeln, haben und hier Sammlungen von Gebrauchsgütern jeglicher Art durchführen, um die „erbeutete“ Ware dann meist unmittelbar in ihr Heimatland zu verbringen.
- einen Firmensitz/Wohnsitz in dem Land haben, in dem sie einsammeln, aber häufig ein ungenehmigtes Lager (in Hinterhöfen, Containerstandplätzen) für Gebrauchsgüter betreiben, um diese dann zu exportieren (meist in ihr eigenes Heimatland).



Gertraud Servi - Regierung von Oberbayern, 05.07.2011

Grenzüberschreitende Abfallverbringung

Problematik informeller Sammlungen von „gut erhaltenen“ Elektro- und Elektronik(alt)geräten

Elektro- und Elektronikgeräte sind i.d.R. nicht auf Funktionsfähigkeit geprüft und der Käufer/Sammler hat beim Erwerb meist auch nicht die Möglichkeit, solche Geräte auf deren Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen (z.B. auf Flohmärkten, bei Straßensammlungen, in Secondhand-Warenhäusern).

Informelle Sammler:

- Abschöpfung großer Mengen an Elektro- und Elektronikaltgeräten vor den Wertstoffhöfen, bei Straßensammlungen (initiiert durch solche informellen Sammler mittels an Haushalte verteilter Wurfzettel), auf Flohmärkten
- Elektro- und Elektronikaltgeräte werden aus dem Kreislauf des fachgerechten Recyclings herausgenommen
- Verlust wertvoller Rohstoffe durch unsachgemäße Aufbereitung verbunden mit einer massiven Gefährdung der Umwelt



Gertraud Servi - Regierung von Oberbayern, 05.07.2011

Grenzüberschreitende Abfallverbringung

Probleme in der Kontrollpraxis



Gertraud Servi - Regierung von Oberbayern, 05.07.2011

Grenzüberschreitende Abfallverbringung

Abgrenzung Abfall – Produkt



Gertraud Servi - Regierung von Oberbayern, 05.07.2011

Grenzüberschreitende Abfallverbringung

Abgrenzung Abfall - Produkt

- **RICHTLINIE 2008/98/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. November 2008 (AbfallRRL) über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien**

Wesentliche Änderungen der Rechtslage durch diese neue Abfallrahmenrichtlinie (schon unmittelbar geltendes Recht):

- **5-stufige Abfallhierarchie (Art. 4):**

Vermeidung, **Vorbereitung zur Wiederverwendung**, Recycling, sonstige Verwertung (z.B. energetische Verwertung), Beseitigung

- Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft in Art. 6 dieser RL

- **Arbeitsgruppe** der Regierungen von Niederbayern, Schwaben, Mittelfranken und Oberbayern unter der Leitung des StMUG zur Erarbeitung von griffigen Kriterien zur Unterscheidung zwischen Abfällen und Nicht-Abfällen bei grenzüberschreitender Verbringung von Gebrauchsgegenständen



Gertraud Servi – Regierung von Oberbayern, 05.07.2011

Grenzüberschreitende Abfallverbringung

Aus Art. 3 Nr. 16 der EG-Abfallrichtlinie 2008/98/EG – neues, die Reparatur einer Gebrauchtware einschließendes Verwertungsverfahren „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ - ergibt sich Folgendes:

Nicht funktionsfähige Gebrauchsgegenstände, die einmal Abfälle geworden sind, bleiben Abfälle solange, bis der Gegenstand repariert und seine Funktionsfähigkeit festgestellt ist.

Vom letzten Nutzer endgültig abgegebene nicht funktionsfähige Elektrogeräte werden in aller Regel zunächst zu Abfällen geworden sein und es somit bleiben, bis sie wieder funktionsfähig sind.

Denn in aller Regel wird nicht bereits zum Zeitpunkt der Abgabe eines solchen Elektrogerätes durch den letzten Nutzer hinreichend sicher (sondern allenfalls nur möglich) sein, dass es repariert und wiederverwendet werden wird.



Gertraud Servi – Regierung von Oberbayern, 05.07.2011

Grenzüberschreitende Abfallverbringung

Allgemeine Kriterien zur Einstufung von Gebrauchtware als Abfall

- Gegenstände werden als Rohstoff- oder Ersatzteilgewinnungsquelle genutzt
- aus mehreren Gegenständen wird ein neuer Gegenstand mit dem gleichen Verwendungszweck hergestellt wie die „ausgeschlachteten“ Gegenstände ursprünglich hatten (Schlagwort: „Aus Zwei/Vielen mach Eins!“)
- Gegenstände sind vom letzten Nutzer als lästige Last endgültig abgegeben worden (Entledigungswille ist vorhanden), diese Gegenstände sind damit zu Abfällen geworden (Art. 3 Nr. 1 EG-AbfallRRL 2008/98/EG)



Gertraud Servi - Regierung von Oberbayern, 05.07.2011

Grenzüberschreitende Abfallverbringung

Abgrenzungsproblematik Abfall/Produkt bei Elektro- und Elektronik(alt)geräten



Gertraud Servi - Regierung von Oberbayern, 05.07.2011

Grenzüberschreitende Abfallverbringung

Anlaufstellen-Leitlinie Nr. 1 zu Elektro- und Elektronikaltgeräten

Elektro- und Elektronikaltgeräte sind dann kein Abfall, wenn

- eine Kopie einer Rechnung (positiver Marktwert) und des Vertrages der Veräußerung vorliegt
- das Gerät voll funktionsfähig ist (Prüfbescheinigung – Nachweis der Funktionsfähigkeit) und für den Zweck, für den es ursprünglich vorgesehen war, unmittelbar wiederverwendet wird
- eine ausreichende bzw. Wert-erhaltende Verpackung vorliegt
- der Besitzer erklärt, dass es sich bei keinem der Geräte um Abfälle gemäß Art. 3 Nr. 1 der EG-AbfallRRL 2008/98/EG handelt.



Gertraud Servi - Regierung von Oberbayern, 05.07.2011

Grenzüberschreitende Abfallverbringung

**Bisher festgelegte Kriterien der Arbeitsgruppe zur
Einstufung als Abfall**

bei Elektro- und Elektronikgeräten:

- Es liegt keine dem jeweiligen Elektro- oder Elektronikgerät angemessene werterhaltende Verpackung und Sicherung im Beförderungsfahrzeug oder Container vor
- die Geräte (oder auch nur ein Teil davon) werden aufgrund mangelnder Ladungssicherung den Transportweg bis zum Bestimmungsort nicht heil überstehen.
- Bei Geräten sind die für die Stromzufuhr (Inbetriebsetzung) erforderlichen Kabel abgeschnitten
- schlechter äußerlicher Gesamteindruck der Geräte (verschmutzt, abgebrochene oder fehlende Gehäuseteile)



Gertraud Servi - Regierung von Oberbayern, 05.07.2011

Grenzüberschreitende Abfallverbringung

- fehlende Peripheriegeräte, die zur Nutzung des Gerätes essentiell (auch teilweise) erforderlich sind
- die Geräte stammen in größerer Anzahl aus einer „wilden“ Sammlung von endgültig als Abfall abgegebenen Elektroaltgeräten (etwa Beraubung von Straßensammlungen) → meist fehlt hier die begründete fachliche Prognose (etwa auf der Grundlage einer Auskunft des Vornutzers), dass dieses Gerät zumindest reparabel ist und danach wiederverwendet werden kann.
- landestypische bzw. technische Gegebenheiten des Bestimmungslandes schließen eine Verwendung der zur Verbringung vorgesehenen Geräte von vorneherein aus.



Gertraud Servi - Regierung von Oberbayern, 05.07.2011

Grenzüberschreitende Abfallverbringung

Elektro- und Elektronikaltgeräte – Beispiele aus der Praxis



Gertraud Servi - Regierung von Oberbayern, 05.07.2011

Grenzüberschreitende Abfallverbringung

- Es liegt keine dem jeweiligen Elektro- oder Elektronikgerät angemessene werterhaltende Verpackung und Sicherung im Beförderungsfahrzeug oder Container vor:



Angemessene Verpackung und
Stapelung im Transportfahrzeug:



Gertraud Servi - Regierung von Oberbayern, 05.07.2011

Grenzüberschreitende Abfallverbringung

Wert-erhaltende Verpackung??



Export nach Lagos:
Diese Ladung wurde beim Zoll
als gebrauchte Elektrogeräte
(Produktausfuhr) angemeldet!



Gertraud Servi - Regierung von Oberbayern, 05.07.2011

Grenzüberschreitende Abfallverbringung

- schlechter äußerlicher Gesamteindruck der Geräte (verschmutzt, abgebrochene oder fehlende Gehäuseteile)



Gertraud Servi - Regierung von Oberbayern, 05.07.2011

Grenzüberschreitende Abfallverbringung



Export von defekten Hochdruckreinigern nach Kroatien, die lt. vorliegender Rechnung „Schrottwert“ hatten bzw. deren Reparaturfähigkeit noch nicht geprüft wurde, Abgabe durch einen Händler an kroatischen Sammler!



Gertraud Servi - Regierung von Oberbayern, 05.07.2011

Grenzüberschreitende Abfallverbringung



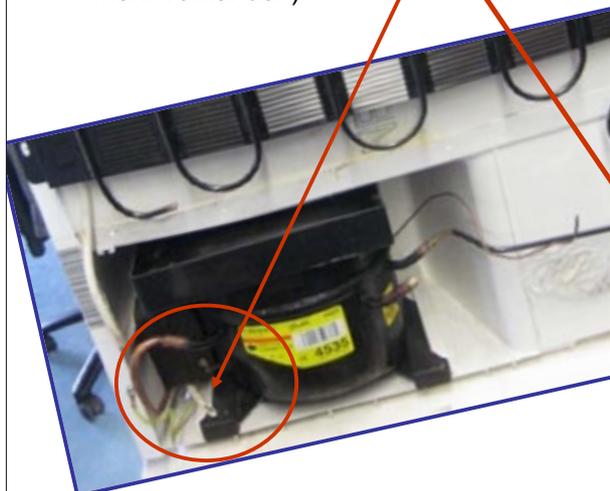
Export von z.T. defekten Elektrogeräten nach Bosnien-Herzegowina, u.a. auch ein R12-Kühlschrank, Abgabe an den Sammler durch einen kommunalen Entsorgungsbetrieb!



Gertraud Servi - Regierung von Oberbayern, 05.07.2011

Genzüberschreitende Abfallverbringung

- Bei Geräten sind die für die Stromzufuhr (Inbetriebsetzung) erforderlichen Kabel abgeschnitten:
(es ist kein Stecker mehr vorhanden)



Gertraud Servi - Regierung von Oberbayern, 05.07.2011

Genzüberschreitende Abfallverbringung



PC-Monitore

↓
Gebrauchte Geräte,
genzüberschreitende
Verbringung zur **Reparatur**
zurück zum **Hersteller**

↓
die **Reparaturfähigkeit** der
defekten Geräte ist zum
Zeitpunkt der Verbringung
nicht hinreichend sicher,
mangelnde Ladungssicherung

↓
Einstufung Abfall oder Produkt
i.d.R. eine
Einzelfallentscheidung



Gertraud Servi - Regierung von Oberbayern, 05.07.2011

Grenzüberschreitende Abfallverbringung

Beispiel: Handys mit Li-Ionen/LiH-Akkus

Lose Schüttung von Handys –
nur Li-Metallhydrid, Li-Ionen- oder
Li-Polymer-Akkus,
keine Pb/Cd/Hg enthaltende Akkus

Althandys nach Sortierung,
einzeln verpackt → Export zur
Reparatur



Gertraud Servi – Regierung von Oberbayern, 05.07.2011

Grenzüberschreitende Abfallverbringung

Kühlgeräte



Gertraud Servi - Regierung von Oberbayern, 05.07.2011

Grenzüberschreitende Abfallverbringung

Thema „Zwangsabfall“

Export funktionsfähiger Kühlgeräte in den Kosovo

Das Inverkehrbringen von Kühlschränken, die mit dem FCKW-haltigen Kältemittel **R 12** betrieben werden, ist gem. Art. 6 der VO (EG) 1005/2009 verboten, so dass es sich bei derartigen Kühlgeräten um **Zwangsabfall nach § 3 Abs. 4 KrW-/AbfG** handelt.

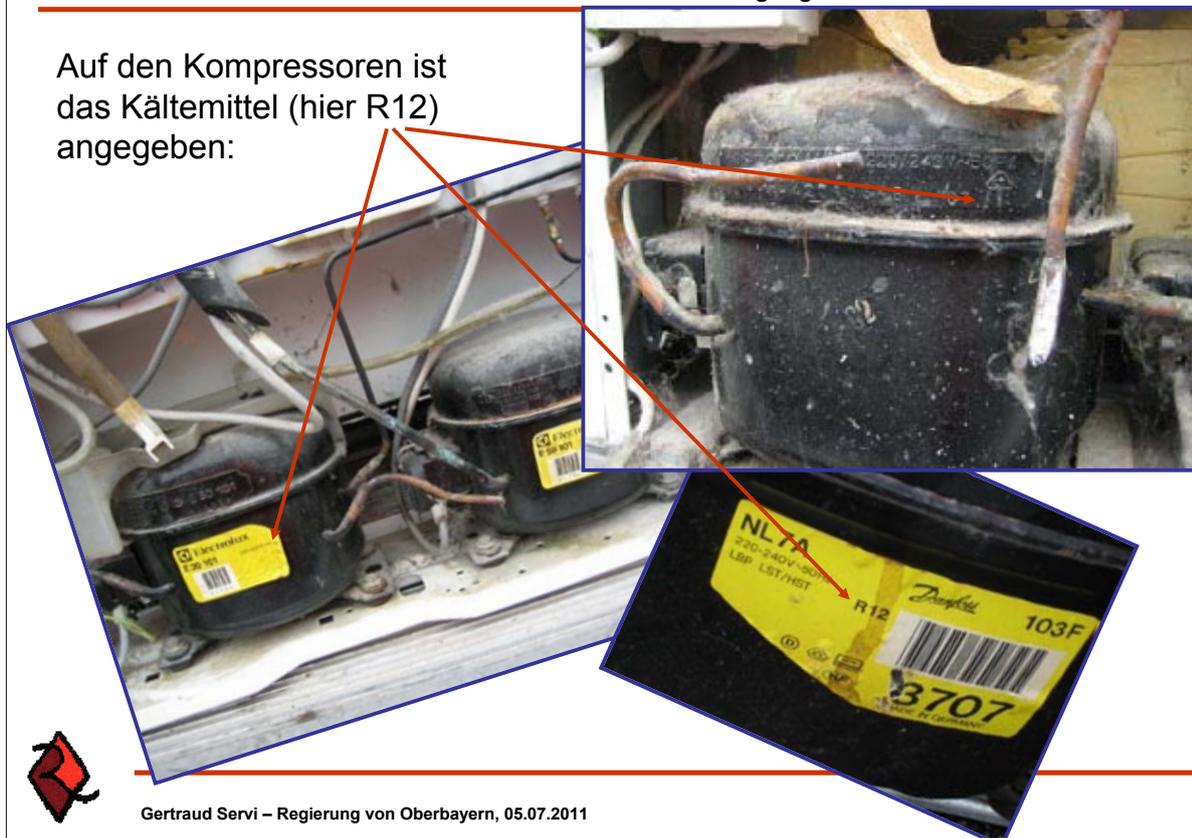


Kühl- und Gefrierschränke

Gertraud Servi – Regierung von Oberbayern, 05.07.2011

Grenzüberschreitende Abfallverbringung

Auf den Kompressoren ist das Kältemittel (hier R12) angegeben:



Gertraud Servi – Regierung von Oberbayern, 05.07.2011

Grenzüberschreitende Abfallverbringung

Ein Hinweis auf das enthaltene Kältemittel (hier auch wieder **R12**) ist auch auf dem Typenschild (häufig im Inneren des Kühlgerätes auf der linken Seite) zu finden:

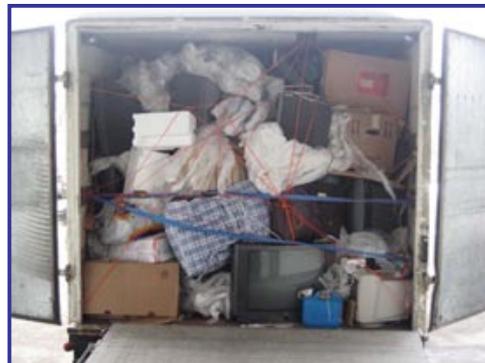


Gertraud Servi – Regierung von Oberbayern, 05.07.2011

Grenzüberschreitende Abfallverbringung

Versuchter Export von diversen Elektro-/Elektronikaltgeräten nach Afghanistan

Ladungssichtung eines sichergestellten LKW's auf dem Zollamtsplatz in Garching-Hochbrück zusammen mit Zoll und Kriminalpolizei



Aufgrund des ersten optischen Eindruckes der Ladung war schon von einer Mischung aus Abfällen und Produkten auszugehen.



Gertraud Servi – Regierung von Oberbayern, 05.07.2011

Grenzüberschreitende Abfallverbringung

An einigen Geräten wurden stichprobenartig Funktionstests durchgeführt:
Fernseher, Kühlschränke (alle FCKW-frei), PC-Monitor, Videorekorder, Brotbackautomat, Toaster, Stereoanlage, Wasserkocher, Radiator, DVB-Gerät, Heizspirale, Spülmaschine, Entsafter, Tischgrill, Kühl-/Gefrierkombi

Es wurden z.B. von 29 Kühlschränken 7 als defekt und 9 als nicht prüfbar ermittelt.



...das „Innere“ eines der Kühlschränke



Gertraud Servi - Regierung von Oberbayern, 05.07.2011

Grenzüberschreitende Abfallverbringung

Bei der restlichen Ladung handelte es sich um diverse Elektrokleingeräte (wie PC's, Wasserkocher, Nähmaschinen etc.) in loser Ansammlung und in eingeschweißten Paletten (Retourware!!) sowie andere Haushaltsgegenstände/Textilien in Kleinmengen.



Gertraud Servi - Regierung von Oberbayern, 05.07.2011

Grenzüberschreitende Abfallverbringung

Elektrokleingeräte, die nicht werterhaltend verpackt...

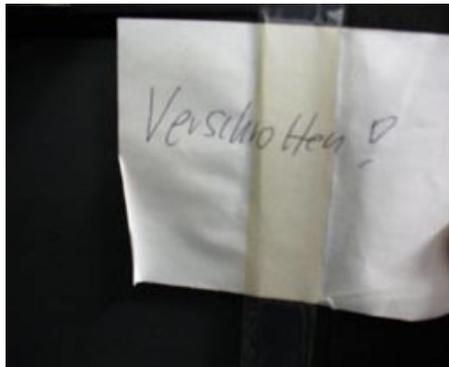


oder bereits als defekt gekennzeichnet waren:



Gertraud Servi - Regierung von Oberbayern, 05.07.2011

Grenzüberschreitende Abfallverbringung



...oder ganz offensichtlich für das „Verschrotten“ vorgesehen waren!



Gertraud Servi - Regierung von Oberbayern, 05.07.2011

Grenzüberschreitende Abfallverbringung

Die Elektrokleingeräte befanden sich zum Großteil in Originalverpackungen, jedoch handelte es sich dabei um **Retourenware**, die zumindest teilweise bereits als „defekt“, „Reparatur nicht möglich“, „Teile fehlen“ gekennzeichnet war und überwiegend aus Österreich stammte.

Retourenware:

Bei Retourenware im Zusammenhang mit Elektro- und Elektronikgeräten handelt es sich um Geräte, die vom Endverbraucher an den Verkäufer und damit an den Hersteller im Rahmen der Gewährleistung zurück gegeben werden. Dabei kann es sich um Ware handeln, die

- grundsätzlich noch repariert werden kann, die Reparatur aber nicht wirtschaftlich ist,
- nicht mehr reparaturfähig ist oder
- bei der wesentliche Teile zur Funktion fehlen



Gertraud Servi - Regierung von Oberbayern, 05.07.2011

Grenzüberschreitende Abfallverbringung

Im Fall des aufgehaltenen Lkw's nach Afghanistan stammte diese **Retourenware u.a. aus Österreich**, so dass sich hier auch die Relevanz der Frage bzgl. grenzüberschreitender Abfallverbringung zeigt.

Das österreichische Bundesministerium für Land- und Fortwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft teilte im aktuellen Fall hierzu mit, dass

Elektrogeräte, die aufgrund eines Garantiefalles wieder zurückgenommen werden und als sog. Retourenware wieder in den Handel gehen, als Abfall einzustufen sind.

Ausnahmen:

- Retournierung an das Werk bzw. Instandsetzungszentrum zur Reparatur
- Beiliegende Erklärung eines technischen Experten, dass diese Geräte durch eine geringfügige Reparatur wieder instandgesetzt werden können.



Gertraud Servi - Regierung von Oberbayern, 05.07.2011

Grenzüberschreitende Abfallverbringung

Der Exporteur lehnte dies jedoch ab, wollte die Ladung auch nicht mitnehmen, sondern wünschte explizit **die Entsorgung der kompletten Ladung** (bis auf die bereits vor Ort überprüften und als funktionsfähig eingestuftten Geräte):



Gertraud Servi - Regierung von Oberbayern, 05.07.2011

Grenzüberschreitende Abfallverbringung

Die defekten Kühlgeräte wurden noch am gleichen Tag von einem Entsorgungsfachbetrieb abgeholt:



Gertraud Servi - Regierung von Oberbayern, 05.07.2011

Grenzüberschreitende Abfallverbringung



Illegale Einfuhr von Altbatterien aus Slowenien (25 Mg)



Brüchige Behältnisse, überladen



Verwertung fand im Empfängerstaat in Abstimmung mit der slowenischen Behörde statt



Gertraud Servi - Regierung von Oberbayern, 05.07.2011

Grenzüberschreitende Abfallverbringung

Illegale Verbringung Definition

Definition „illegale Verbringung“ gemäß Art. 2 Nr. 35 VVA

Es handelt sich im wesentlichen um eine Verbringung

- ohne Notifizierung
- ohne Zustimmung der zuständigen Behörden
- mit einer durch Fälschung, falsche Angaben oder Betrug erlangten Zustimmung
- in einer Weise, die sachlich der Notifizierung und dem Begleitschein nicht entspricht
- entgegen einem Exportverbot oder einem Importverbot
- offensichtlich nicht korrekt dem Anhang III, III A (grüne Liste) zugeordnete Abfälle
- ohne Einhaltung der Regelungen für Laboranalysezwecke (Art. 3 Abs. 4 VVA)



Gertraud Servi - Regierung von Oberbayern, 05.07.2011

Grenzüberschreitende Abfallverbringung

Wie gehen wir mit illegalen Verbringungen um ?

1. **Unklarheit über Abfall oder Produkteinstufung** → Info mit Transportunterlagen an ROB → Weitertransport nach Rücksprache zulassen, falls Klärung nicht kurzfristig möglich
2. Abfallrechtl. **Unterlagen** werden **nicht mitgeführt** → falls Unterlagennachreichung an Transporteur möglich → formaler Verstoß → Kontrollbericht an ROB → Weiterfahrt nach Rücksprache mit ROB gestatten
3. Transport von Abfällen wird von **anderem** als genehmigten **Transporteur** durchgeführt → Info an ROB → Abstimmung mit anderen Behörden, ob Weiterfahrt gestattet wird → nach ggf. Zustimmung Weiterfahrt gestatten und Kontrollbericht erstellen



Gertraud Servi - Regierung von Oberbayern, 05.07.2011

Grenzüberschreitende Abfallverbringung

Wie gehen wir mit illegalen Verbringungen um ?

4. Transport **ohne abfallrechtl. Dokumente** (keine Nachreichung möglich) oder
5. **Ladung stimmt nicht** mit Abfallbegleitdokumenten **überein** oder
6. Export von Abfällen, die einen **Exportverbot** unterfallen →

hier: **Entsorgungssicherheit nicht gewährleistet** →

Unterrichtung ROB → Sicherstellung und sichere Lagerung!



Gertraud Servi - Regierung von Oberbayern, 05.07.2011

Grenzüberschreitende Abfallverbringung

Straßentransportkontrollen – Probleme im Vollzug

1. **Unterrichtung der zuständigen Gebietsbehörde (ROB)**
 - Schriftliche Info (evtl. mit Unterrichtungformular) zuzüglich
 - Transportunterlagen
 - Fotos in digitaler Form per E-mail oder Telefax

2. **Prüfung der Stichhaltigkeit der Illegalität**
 - Fotos
 - Ladungsbesichtigung
 - Ggf. Probenahme und Analytik – Übernahme der Kosten?

3. **Information der anderen betroffenen Behörden**
 - Prüfung der Verantwortlichkeiten, Zeitfaktor bis zur Entscheidung

4. **Sicherstellung von Fahrzeugen bzw. Ladungen**
 - Finden geeigneter Sicherstellungsflächen



Gertraud Servi - Regierung von Oberbayern, 05.07.2011

Grenzüberschreitende Abfallverbringung

Auswirkungen der Kontrollen im Bezug auf die Änderung der Warenströme

- Zollanmeldungen erfolgen im Versandstaat bei anderen Zollstellen

- Zollanmeldungen werden bei der Ausgangszollstelle in einem anderen europäischen Staat durchgeführt

- Eröffnung eines Carnets bei einer Zollstelle – Verplombung der Ladung, ungehinderte Fahrt bis zum Bestimmungsort möglich

- Zollpapiere werden per Post zur Ausgangszollstelle geschickt und vom Fahrer nicht mitgeführt.

- Verbringungen finden ausserhalb der regulären Dienstzeiten der Behörden statt (abends, nachts oder an den Wochenenden)



Gertraud Servi - Regierung von Oberbayern, 05.07.2011

Grenzüberschreitende Abfallverbringung

Sanktionen

Straftatbestände Ordnungswidrigkeiten



Gertraud Servi - Regierung von Oberbayern, 05.07.2011

Grenzüberschreitende Abfallverbringung

Straftatbestand

Illegale Verbringung kann Straftatbestand gem. § 326
Abs. 2 StGB sein

Voraussetzungen:

Abfälle werden entgegen einem Verbot oder ohne Genehmigung
aus der /in die / durch die Bundesrepublik Deutschland verbracht

Eigenschaften der Abfälle (1):

- sie enthalten Gifte oder Erreger von auf Menschen oder Tiere übertragbare gemeingefährliche Krankheiten oder können solche hervorbringen
- sie sind für den Menschen krebserregend, fruchtschädigend oder erbgutverändernd



Gertraud Servi - Regierung von Oberbayern, 05.07.2011

Grenzüberschreitende Abfallverbringung

Straftatbestand

Eigenschaften der Abfälle (2):

- sie sind explosionsgefährlich, selbstentzündlich oder nicht nur geringfügig radioaktiv oder
- sind geeignet, nach Art, Beschaffenheit oder Menge nachhaltig ein Gewässer, die Luft oder den Boden zu verunreinigen oder sonst nachteilig zu verändern
- oder einen Bestand von Tieren oder Pflanzen zu gefährden.

Der Versuch ist bereits strafbar (§ 326 Abs. 4 StGB).



Gertraud Servi - Regierung von Oberbayern, 05.07.2011

Grenzüberschreitende Abfallverbringung

Straftatbestand

Richtlinie 2008/99/EG vom 19.11.2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt

Ein Straftatbestand liegt vor, wenn Handlungen rechtswidrig sind und vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig begangen werden:

Artikel 3 b)

Die Verbringung von Abfällen, sofern diese Tätigkeit unter Art. 2 Nr. 35 (illegale Verbringungen) der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 fällt und in nicht unerheblicher Menge erfolgt, unabhängig davon, ob es sich bei der Verbringung um eine einzige Verbringung oder um mehrere, offensichtlich zusammenhängende Verbringungen handelt;



Gertraud Servi - Regierung von Oberbayern, 05.07.2011

Grenzüberschreitende Abfallverbringung

Neue Bußgeldvorschriften im AbfVerbrG und in der AbfVerbrBußV - Allgemeines

- Umfangreiche Ausweitung der Bußgeldtatbestände im Abfallverbringungsgesetz (§ 18) und in der Abfallverbringungs-bußgeld-Verordnung
- Ordnungswidrigkeitentatbestände zu Pflichten, die in VVA ausformuliert sind, wurden in AbfVerbrBußV geregelt (§ 18 Abs. 1 Nr. 18 AbfVerbrG i.V.m. § 1 AbfVerbrBußV)
- Ordnungswidrigkeitentatbestände zu Pflichten, die im Abfallverbringungsgesetz (§ 4 und 5) ausformuliert sind, wurden im AbfVerbrG geregelt (§ 18 Abs. 1 AbfVerbrG)



Gertraud Servi - Regierung von Oberbayern, 05.07.2011

Grenzüberschreitende Abfallverbringung

Neue Bußgeldvorschriften im AbfVerbrG und in der AbfVerbrBußV- Allgemeines

- Erhöhung des Bußgeldrahmens auf 100.000,--EUR bei illegaler Verbringung (§ 18 Abs. 1 Nr. 18 a AbfVerbrG)
- Erhöhung des Bußgeldrahmens auf 50.000,-- EUR bei rechtswidriger Vermischung während des Transportes (§ 18 Abs.1 Nr. 18 b AbfVerbrG) oder Zuwiderhandlung gegen eine behördliche Auflage bzw. Anordnung (§ 18 Abs.1 Nr. 1, 17 AbfVerbrG) .
- Im übrigen Staffelung des Bußgeldrahmens zw. 20.000 und 50.000 EUR (§ 18 Abs. 3 AbfVerbrG).
- Versuch der illegalen Verbringung ist bußgeldbewehrt (§ 18 Abs. 2 AbfVerbrG)



Gertraud Servi - Regierung von Oberbayern, 05.07.2011